

Grundlagen im österreichischen Pensionssystem

Für das Jahr 2023 - Kurzfassung



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Autorinnen und Autoren: Christine Holzer und Susanne Slovatsek (Sekt. II/B/8) unter
Mitarbeit von Margit Wolff (Sekt. II/A/2) und Peter Neuberger (Sekt. II/B/5)

Copyright Titelbild: © istockphoto.com/monkeybusinessimages

Druck: BMSGPK

Wien, 2023

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 2525 oder per E-Mail unter broschuerenservice@sozialministerium.at

Inhalt

Einleitung	6
Pensionsversicherte - Jahresdurchschnitt 2022.....	7
1 Gesetzliche Grundlagen und Pensionsansprüche im Überblick	9
Pensionsansprüche im Überblick	10
Pensionsantrag	10
Pensionsstichtag.....	10
Anspruchsvoraussetzungen.....	11
2 Alterspension	12
Erhöhtes Antrittsalter für Frauen.....	13
3 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	15
Langzeitversicherungspension „Hacklerregelung“	15
Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit „Hacklerregelung“	16
Schwerarbeitspension	17
Korridorpension.....	18
4 Hinterbliebenenpensionen	19
Witwen- bzw. Witwerpension.....	19
Dauer der Witwen- bzw. Witwerpension.....	20
Waisenpension	21
5 Pensionsberechnung	22
Das Pensionsantrittsalter	22
Pensionskonto	22
6 Zu- und Abschläge	24
Zuschläge (Bonifikation)	24
Frühstarterbonus.....	24
Abschläge.....	25
7 Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung.....	27
Teilversicherungszeiten sind Zeiten	27
8 Der Richtwert – Grundlage für die jährliche Pensionserhöhung	29
Direktzahlung 2023	29
9 Pensionserhöhung und Ausgleichszulage	31
Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung (ab dem Jahr 2022)	32
Ausgleichszulage und Ausgleichszulagenrichtsätze	34
Ausgleichszulage und Ausgleichszulagenbonus	35

10 Die Pensionslücke – der Gender Gap in Pension	37
11 Invaliditätspension Neu	39
Das Feststellungsverfahren bei der Invaliditätspension	40
12 Kompetenzzentrum Begutachtung.....	42
Gesundheitsstraße	43
13 Kindererziehungszeiten – Berücksichtigung in der Pensionsversicherung.....	44
Allgemeines	44
Pensionssplitting	44
Anrechnung für die Alterspension	45
Anrechnung der Kindererziehungszeiten.....	46
14 Die Alterssicherungskommission	48
15 Beitragsfreie Pensionsversicherung für pflegende Angehörige	49
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes.....	49
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger.....	50
Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger	51
16 Sozialversicherung für Künstler:innen	53
Versicherungsgrenze	53
Überschreitungserklärung.....	54
Beitragsgrundlage.....	54
17 Pensionistenabsetzbetrag.....	55
Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag	55
Sozialversicherungs-Rückerstattung	56
18 Freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung	57
19 Teilpension – Erweiterte Altersteilzeit	58
20 Geringfügige Beschäftigung	59
Kranken und Pensionsversicherung	59
Dienstleistungsscheck (DLS)	59
21 Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten in der Pensionsversicherung... 	61
22 Pensionen – Aktuell 2023	63
Pensionserhöhung.....	63
Direktzahlung	63
Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt.....	63
Frühstarterbonus.....	64

Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung.....	65
Steuerentlastung und Pension	65
Pensionen.....	65
Langfristige Maßnahmen ab dem Jahr 2023.....	66
Negativsteuer	67
Pensionistenabsetzbetrag.....	67

Einleitung

Die Pensionsversicherung zählt in Österreich zu einem wichtigen Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung. Ihr Ziel ist es, den erreichten Lebensstandard nach Wegfall des Erwerbseinkommens aufrechtzuerhalten und somit ein gutes Leben und der damit verbundenen Teilhabe am sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Wie die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) kürzlich festgestellt hat, befinden sich die Pensionshöhen in Österreich im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die Ansprüche, Arten und die gesetzlichen Grundlagen im österreichischen Pensionssystem.

Hierbei werden Leistungen für die Altersvorsorge, Leistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit und Leistungen für Angehörige im Falle des Todes dargestellt.

Die Ausgleichszulage (AZ) soll jeder Person, die eine Pension bezieht und die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ein Mindesteinkommen sichern. Sie wird umgangssprachlich oft als „Mindestpension“ bezeichnet.

In den einzelnen Kapiteln werden die Grundbegriffe des Pensionssystems und die Anspruchsvoraussetzungen zur Erlangung der verschiedenen Pensionsarten und deren Berechnung erläutert.

Pensionsversicherte - Jahresdurchschnitt 2022

Die Tabelle 1 zeigt die Anzahl und den jeweils prozentuellen Anteil der in Österreich pensionsversicherten Personen im Jahresdurchschnitt 2022, aufgeteilt nach Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung sowie Zugehörigkeit zu den Versicherungsträgern:

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA),
- Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB),
- Sozialversicherungsanstalt Gewerbliche Wirtschaft/Landwirtschaft (SVS).

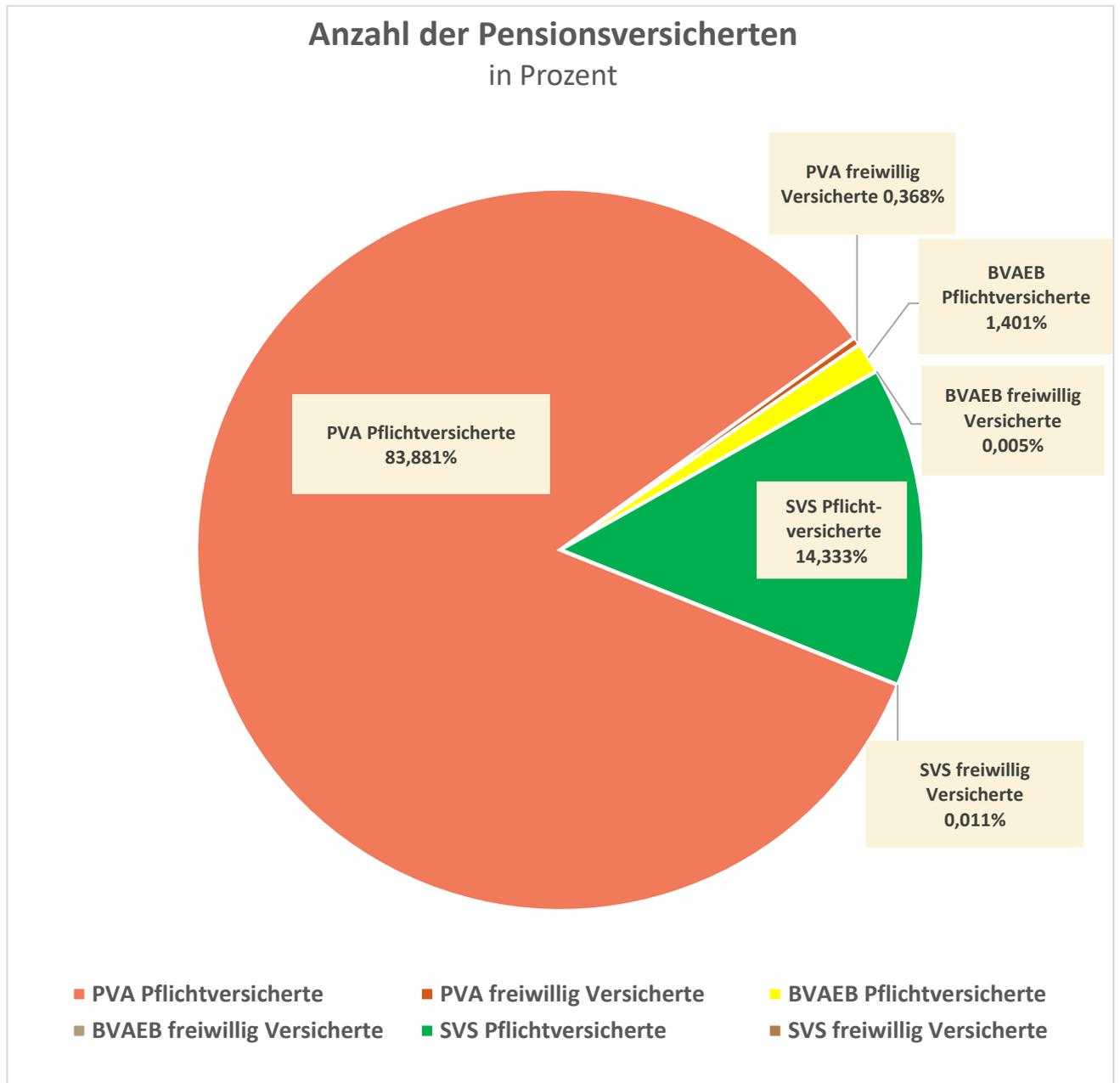
Tabelle 1: Pensionsversicherte in den Versicherungsträgern nach Anzahl und Prozent

Versicherungsträger	Anzahl der Pensionsversicherten	Anteil in Prozent
PVA Pflichtversicherte	3.617.165	83,881
PVA freiwillig Versicherte	15.888	0,368
SVS Pflichtversicherte	618.091	14,333
SVS freiwillig Versicherte	491	0,011
BVAEB Pflichtversicherte	60.431	1,401
BVAEB freiwillig Versicherte	198	0,005

Quelle: Pensionsversicherungsanstalt

Siehe auch die graphische Darstellung des prozentuellen Anteils der Pensionsversicherten auf der folgenden Seite.

Diagramm über die Anzahl der Pensionsversicherten in Prozent:



1 Gesetzliche Grundlagen und Pensionsansprüche im Überblick

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG),
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG),
- Bäuerliches Sozialversicherungsgesetz (BSVG),
- Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG),
- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB),
- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA),
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)Pensionsversicherungsanstalt (PVA),
- Sozialversicherungs-Änderungsgesetz (SVOG).

In Österreich werden Pensionen grundsätzlich nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz berechnet, wobei je nach Versichertengruppe das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (für unselbstständig Beschäftigte), das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (für Gewerbetreibende), das Bäuerliche Sozialversicherungsgesetz (für Landwirte bzw. Landwirtinnen) Vorgaben zu Beitragsgrundlagen machen. Diese sind für die Pensionshöhe wichtig. Das Allgemeine Pensionsgesetz gilt für ab 1955 Geborene; davor gilt jeweils nur das ASVG, GSVG und FSVG oder BSVG.

Die Organisationsstruktur der Sozialversicherungsträger in Österreich seit 1. Jänner 2020

Tabelle 2: Übersicht

Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (DV)
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)
Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Pensionsansprüche im Überblick

Man unterscheidet zwischen zwei Pensionsgruppen:

- **Eigenpensionen (aus einem eigenen Versicherungsverhältnis):**
 - die Alterspension,
 - Langzeitversichertenpension ("Hacklerregelung"),
 - die Korridorpension,
 - die Schwerarbeitspension,
 - die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.
- **Hinterbliebenenpensionen:**
 - die Witwen- bzw. Witwerpension und die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner und Partnerinnen,
 - die Waisenpension.

Pensionsantrag

Damit eine Leistung aus der Pensionsversicherung gewährt werden kann, muss ein Antrag gestellt werden. Das gilt auch für Hinterbliebenenpensionen. Eine automatische Pensionszuerkennung ist auch dann nicht möglich, wenn bereits eine Pensionsvorausrechnung oder die Feststellung von Versicherungszeiten erfolgt ist.

Pensionsstichtag

Der Pensionsstichtag ist der Tag, zu welchem festgestellt wird, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt sind. Weiters wird festgestellt, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt. Bei Eigenpensionen wird der Stichtag durch den Antrag ausgelöst und bei Hinterbliebenenpensionen durch den Tod des:der Versicherten. Es handelt sich dabei immer um einen Monatsersten. Fallen Antragstellung oder Todestag auf einen Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der folgende Monatserste.

Anspruchsvoraussetzungen

Es müssen für die einzelnen Pensionsarten jeweils unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. In jedem Fall aber muss je nach Pensionsart der Versicherungsfall eingetreten sein und es muss eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten vorliegen. Dabei werden auch die in EU-, EWR- und in Abkommensstaaten erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Wartezeit bzw. Mindestversicherungszeit

Die Wartezeit bzw. die Mindestversicherungszeit ist die für einen Pensionsanspruch erforderliche Mindestanzahl an aus Versicherungszeiten gebildeten Versicherungsmonaten.

2 Alterspension

Anspruch auf eine Alterspension hat, wer das gesetzliche Pensionsantrittsalter erreicht hat und die Mindestversicherungsdauer erfüllt.

Das Regelpensionsalter beträgt derzeit für Frauen 60 Jahre und für Männer 65 Jahre. Für Frauen wird es ab 1. Jänner 2024 bis 2033 schrittweise auf das Alter von 65 Jahren angehoben (siehe Tabelle 3).

Ab 1. Jänner 1955 Geborene

Für alle Versicherten, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren wurden, wurde am 1. Jänner 2005 ein einheitliches Pensionsrecht geschaffen. Dazu gehört als wesentliche Neuerung die Einführung des persönlichen Pensionskontos.

Anspruch auf eine Pension besteht, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Jahre) erworben wurden. Von diesen 180 Versicherungsmonaten müssen mindestens 84 (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbstätigkeit vorliegen.

Das Allgemeine Pensionsgesetz kennt nur mehr Beitragszeiten und damit nicht mehr die Unterscheidung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten. Seit 2005 können grundsätzlich nur noch Beitragszeiten erworben werden. An die Stelle der ehemaligen Ersatzzeiten sind die entsprechenden Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung getreten. Einzig für Personen, die vor 1955 geboren sind, also die von der Umstellung auf das Pensionskonto nicht betroffen sind, gelten die Ersatzzeiten weiter.

Beitragszeiten sind:

- **Zeiten einer Erwerbstätigkeit (Pflichtversicherung):**
als Arbeiterin oder Arbeiter und als Angestellte oder Angestellter,
als Selbständige oder Selbständiger,
als Landwirtin oder Landwirt.
- **Zeiten einer Teilpflichtversicherung in der Pensionsversicherung, unter anderem:**
Zeiten der Kindererziehung, Familienhospizkarenz und Pflegekarenz,
Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Umschulungsgeld,
Bezug von Kranken-, Wochen-, Übergangs- und Rehabilitationsgeld,
Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes.
- **Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung:**
Weiterversicherung,
Selbstversicherung,
Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger,
„Opting in“ bei geringfügiger Beschäftigung,
Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten.

Als Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate für Zeiten der Kindererziehung, wenn sie sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken.

Weitere Auskünfte dazu erhalten Sie beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, den Versicherungsträgern und im Sozialministerium.

Erhöhtes Antrittsalter für Frauen

Das Bundesverfassungsgesetz 1992 regelt die Angleichung der unterschiedlichen Altersgrenzen von weiblichen und männlichen Versicherten für die Inanspruchnahme einer Alterspension.

Die bis zum 31. Dezember 1963 geborenen Frauen haben ein Regelpensionsalter von 60 Jahren.

Das derzeitige Antrittsalter der Frauen für die Gewährung einer Alterspension (das vollendete 60. Lebensjahr) wird mit Stichtag 1. Jänner 2024 schrittweise um jeweils sechs Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033 angehoben und an jenes der Männer (das vollendete 65. Lebensjahr) angeglichen.

Tabelle 3: Anhebung des Regelpensionsalters für Frauen

Pensionsstichtag im Kalenderjahr	Gilt für bis zum TT.MM.JJJJ geborene Versicherte	Pensionsantrittsalter
2024	01.01.1964 bis 30.06.1964	60. Lebensjahr + 6 Monate
2025	01.07.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr
2026	01.01.1965 bis 30.06.1965	61. Lebensjahr + 6 Monate
2027	01.07.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr
2028	01.01.1966 bis 30.06.1966	62. Lebensjahr + 6 Monate
2029	01.07.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
2030	01.01.1967 bis 30.06.1967	63. Lebensjahr + 6 Monate
2031	01.07.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
2032	01.01.1968 bis 30.06.1968	64. Lebensjahr + 6 Monate
2033	ab 01.07.1968	gilt das 65. Lebensjahr als Pensionsantrittsalter

Quelle: BVG über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten

3 Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Langzeitversicherungspension „Hacklerregelung“

Anspruch auf eine Langzeitversicherungspension "Hacklerregelung" haben

- ab dem 1. Jänner 1954 geborene Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben und das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- ab dem 1. Jänner 1959 geborene Frauen, für welche die Anspruchsvoraussetzungen schrittweise angehoben werden.

Damit ein Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer gebührt, muss ein Mindestausmaß an Versicherungszeiten vorliegen.

Tabelle 4: Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Langzeitversichertenpension bei Frauen

Frauen geboren	nach Vollendung von	erforderliche Beitragsmonate
01.01.1962 bis 31.12.1963	60 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.01.1964 bis 30.06.1964	60 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.07.1964 bis 31.12.1964	61 Lebensjahren	540 (45 Jahre)
01.01.1965 bis 30.06.1965	61 ½ Lebensjahren	540 (45 Jahre)
ab 01.07.1965	62 Lebensjahren	540 (45 Jahre)

Quelle: § 617 Abs. 13 ASVG

Für ab dem 1. Jänner 1962 bis 31. Dezember 1965 geborene Frauen deckt sich das Antrittsalter einer Langzeitversicherungspension mit dem einer Alterspension. Somit besteht für die genannten Jahrgänge mit Vollendung des in der Tabelle angeführten Lebensalters ein Anspruch auf eine Alterspension ohne Abschläge.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von 540 Beitragsmonaten gelten:

- Zeiten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit,
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit decken,
- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten),
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes.

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringsfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 Euro monatlich) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2.400 Euro nicht übersteigt.

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit „Hacklerregelung“

Anspruch auf eine Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit haben

- ab dem 1. Jänner 1954 bis 31. Dezember 1958 geborene Männer, sobald sie 540 Beitragsmonate erworben und das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- ab dem 1. Jänner 1959 bis 31. Dezember 1963 geborene Frauen, sobald sie 480 Beitragsmonate erworben und das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Anspruchsvoraussetzung sind mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag.

Eine Auflistung der besonders belastenden Berufstätigkeiten findet sich in der Schwerarbeitsverordnung des BMSGPK.

Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von 480 bzw. 540 Beitragsmonaten gelten:

- Zeiten der Pflichtversicherung,
- Zeiten der freiwilligen Versicherung (z.B. nachgekaufte Schulzeiten),
- Zeiten der Kindererziehung (höchstens 60 Monate), die sich nicht mit Beitragsmonaten decken,

- Zeiten des Wochengeldbezuges (nicht deckend mit Kindererziehungszeiten),
- Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes,
- Zeiten des Krankengeldbezuges ab 1. Jänner 1971,
- Ausübungsersatzzeiten nach dem GSVG und BSVG, sofern dafür Beiträge entrichtet werden (2023: 209,37 Euro).

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringsfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 Euro monatlich) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2.400 Euro nicht übersteigt.

Schwerarbeitspension

Mit der Schwerarbeitspension ist es möglich, eine Alterspension nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Personen über eine bestimmte Dauer unter psychisch oder physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben.

Der Versicherungsfall tritt bei Männern und Frauen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein.

Die Mindestversicherungszeit beträgt 540 Versicherungsmonate (45 Jahre), wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Jahre) vorliegen müssen.

Für Frauen kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Eine Auflistung der besonders belastenden Berufstätigkeiten findet sich in der Schwerarbeitsverordnung des BMSGPK.

Für Schwerarbeit gilt:

Die Rahmenfrist von 240 Kalendermonaten wird um Monate der Kurzarbeit verlängert, wenn die Kurzarbeit im Rahmen der Covid-19-Pandemie ausgeübt wurde und die Kurzarbeitsmonate nicht bereits als Schwerarbeitsmonate zu werten sind.

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringsfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 Euro monatlich) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2.400 Euro nicht übersteigt.

Korridorpension

Mit der Korridorpension kann die Alterspension mit entsprechenden Abschlägen bereits vor Erreichen des Regelpensionsalters in Anspruch genommen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Korridorpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und kann frühestens nach Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Dafür müssen 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) vorliegen.

Für Frauen kommt diese Pensionsart jedoch erst ab dem Jahr 2028 in Betracht, weil ab diesem Zeitpunkt das Regelpensionsantrittsalter für Frauen das 62. Lebensjahr ist. Davor haben Frauen die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen. Die Anhebung des Regelpensionsalters erfolgt schrittweise (siehe Seite 14).

Am Pensionsstichtag darf keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bzw. sonstige Erwerbstätigkeit mit einem Bruttoeinkommen über der Geringsfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 Euro monatlich) vorliegen. Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes 2.400 Euro nicht übersteigt (siehe auch Seite 58).

4 Hinterbliebenenpensionen

Zu den Hinterbliebenenpensionen zählen die Witwen- bzw. Witwerpension und die Waisenpension. Alle Bestimmungen, die für die Witwen- bzw. Witwerpension gelten, gelten genauso für hinterbliebene eingetragene Partner:innen.

Bei den Hinterbliebenenpensionen leiten sich die Ansprüche der Hinterbliebenen von den Ansprüchen ab, die der:die Verstorbene selbst gegenüber der Pensionsversicherung hätte.

Witwen- bzw. Witwerpension

Die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der:die verstorbene Ehepartner:in/eingetragene Partner:in Anspruch gehabt hat oder hätte, und hängt vom Einkommen der verstorbenen Person sowie vom Einkommen des:der Hinterbliebenen in den letzten 2 Kalenderjahren vor dem Todesfall ab. War jedoch das Einkommen der verstorbenen Person in den letzten zwei Jahren durch Krankheit bzw. Arbeitslosigkeit vermindert, werden die letzten vier Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes herangezogen.

Wenn die Witwen- bzw. Witwerpension zuzüglich eines weiteren eigenen Einkommens im Jahr 2023 nicht 2.220,47 Euro erreicht, dann ist die Pension entsprechend zu erhöhen. Es dürfen aber 60 % der Pension der verstorbenen Person dabei nicht überschritten werden.

Wenn die Witwen- bzw. Witwerpension gemeinsam mit einer Eigenpension oder einem Erwerbseinkommen 8.460 Euro übersteigt, dann vermindert sich die Pension um den Überschreibungsbetrag bis auf null.

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, gebührt zu einer Hinterbliebenenpension auch eine Ausgleichszulage.

Dauer der Witwen- bzw. Witwerpension

In folgenden Fällen besteht ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerpension lediglich für die Dauer von 30 Kalendermonaten nach dem Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin und erlischt danach ohne weiteres Verfahren:

- Fall 1:
die:der Witwe:r war beim Tod des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin noch nicht 35 Jahre alt,
- Fall 2:
die:der Witwe:r hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr schon vollendet und der:die verstorbene Ehepartner:in war bei der Eheschließung bereits Pensionist:in,
- Fall 3:
die:der Witwe:r hatte zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin das 35. Lebensjahr schon vollendet und der:die verstorbene Ehepartner:in war bei der Eheschließung zwar noch nicht Pensionist:in, aber bereits älter als 65 (Mann) bzw. 60 (Frau).

Die Witwen- bzw. Witwerpension gebührt jedoch ohne zeitliche Befristung, wenn:

- in der (durch die) Ehe ein Kind geboren (legitimiert) wurde oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin schwanger war oder
- zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin dem Haushalt der:des Witwe:rs ein Kind der:des Verstorbenen angehörte, das Anspruch auf Waisenpension hat oder
- die Ehe von Personen geschlossen wurde, die bereits früher miteinander verheiratet gewesen sind und bei Fortdauer der früheren Ehe keine zeitliche Begrenzung auszusprechen wäre oder
- die Ehe eine bestimmte Mindestdauer bestanden hat.

Die Mindestdauer der Ehe für einen unbefristeten Pensionsanspruch beträgt in Fällen nach:

- Fall 1: 10 Jahre
- Fall 2:

- 3 Jahre bei einem Altersunterschied bis zu 20 Jahren
- 5 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis zu 25 Jahren
- 10 Jahre bei einem Altersunterschied von mehr als 25 Jahren
- Fall 3: 2 Jahre

Ist die:der Witwe:r bei Ablauf der befristeten Pension invalid und wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall eine Weitergewährung beantragt, gebührt die Witwen- bzw. Witwerpension für die Dauer der Invalidität weiter.

Waisenpension

Waisenpensionen gebühren grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr und bei Schul- und Berufsausbildung oder Erwerbsunfähigkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag auch darüber hinaus.

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwen- bzw. Witwerpension. Einfach verwaiste Kinder erhalten 40 % bzw. doppelt verwaiste Kinder 60 % der Witwen- bzw. Witwerpension.

5 Pensionsberechnung

Die Höhe einer Pension hängt ab

- von der Höhe der beitragspflichtigen Einkommen,
- von der Anzahl der erworbenen Versicherungsmonate,
- vom Alter bei Pensionsbeginn.

Das Pensionsantrittsalter

Ist derzeit das vollendete 60. Lebensjahr bei Frauen und bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr.

Ein Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter erhöht die Pensionsleistung um 4,2 Prozent pro Jahr. Die Bonusphase kann längstens 3 Jahre dauern. Zusätzlich werden in der Bonusphase jeweils der Dienstnehmer:innen- und Dienstgeber:innenanteil am Pensionsversicherungsbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter führt zu Abschlägen, die je nach Pensionsart und Alter bei Pensionsantritt unterschiedlich sind.

Pensionskonto

Mit dem 1. Jänner 2014 wurden alle ab 1. Jänner 1955 Geborenen vollständig auf das Pensionskontosystem umgestellt. Jene Personen, die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, erhielten eine Kontoerstgutschrift.

Die Kontoerstgutschrift war das „Startkapital“ im Pensionskonto und wurde aus Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen berechnet, die bis zum 31. Dezember 2013 in der österreichischen Pensionsversicherung erworben wurden.

Für Personen, die erst ab 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurden die Pensionsansprüche bereits in Form von jährlichen Teilgutschriften im Pensionskonto gespeichert.

Seit 2014 wird im Pensionskonto für jedes weitere Jahr, in welchem Versicherungszeiten erworben werden, eine Teilgutschrift verbucht.

Die Teilgutschriften werden berechnet, indem die jährlichen Beitragsgrundlagen mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 multipliziert werden. Gemeinsam mit der Kontoerstgutschrift bilden die Teilgutschriften die Gesamtgutschrift. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt zum Regelpensionsalter die monatliche Bruttoalterspension.

Mit jeder weiteren Beitragszahlung erhöht sich der Stand des Pensionskontos. Je später der Pensionsantritt, desto höher die Pension.

Der aktuelle Stand des Pensionskontos berechnet sich aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Pensionsversicherung und dem Pensionsantritt und kann jederzeit online abgefragt werden.

Alle gesammelten Gutschriften werden jährlich der allgemeinen Teuerung und Lohnentwicklung angepasst.

6 Zu- und Abschläge

Zuschläge (Bonifikation)

Wird die Alterspension trotz Erfüllung der Wartezeit erst nach Vollendung des Regelpensionsantrittsalters in Anspruch genommen (vollendetes 60. Lebensjahr für Frauen und vollendetes 65. Lebensjahr für Männer), dann wird für die Monate der späteren Inanspruchnahme ein „Zuschlag“, also eine Erhöhung, gewährt. Dieser Zuschlag beträgt für je 12 Kalendermonate des späteren Pensionsbeginns 4,2 % der Pension (0,35% pro Monat), ein Rest von weniger als 12 Kalendermonaten wird aliquot berücksichtigt. Die Bonusphase kann längstens 3 Jahre dauern.

Als zusätzliche Förderung für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben wird in der Bonusphase der Anteil des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin und des Dienstgebers bzw. der Dienstgeberin am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert, wodurch sich das monatliche Arbeits-Nettoeinkommen erhöht. Für die Gutschrift am Pensionskonto werden bei der späteren Pensionsberechnung jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde mit 1. Jänner 2022 eingeführt. Durch den Frühstarterbonus erhalten jene Personen, die zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr gearbeitet und Beitragsmonate erworben haben, eine höhere Pension. Sie bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von 1,03 Euro (gültig im Jahr 2023) für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von 61,86 Euro monatlich (gültig im Jahr 2023). Voraussetzung sind mindestens 25 beitragsgedeckte Arbeitsjahre. Der Frühstarterbonus wird Bestandteil der Pensionsleistung.

Um den Frühstarterbonus erhalten zu können, müssen der Pensionsleistung mindestens 300 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit zugrunde liegen. Davon müssen zumindest 12 Beitragsmonate vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres erworben worden sein.

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgte erstmals ab 1. Jänner 2023 gemeinsam mit der Pensionsanpassung.

Abschläge

Abschläge sollen eine Gleichbehandlung zwischen Versicherten mit unterschiedlichem Pensionsantrittsalter sowie der jeweiligen Dauer ihrer Beitragszahlung und der Lebenspensionssumme sicherstellen. Sie sind versicherungsmathematisch begründet.

Bei einem Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters erfolgt eine Verminderung um 4,2 % für je 12 Kalendermonate (0,35 % pro Monat).

- **Abschläge bei der Invaliditäts- Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension**

Bei Pensionsantritt aus gesundheitlichen Gründen vor dem Regelpensionsalter erfolgt eine Verminderung der Pension um 4,2 % für je 12 Kalendermonate (0,35 % pro Monat). Die Verminderung der Pension ist jedoch mit maximal 13,8 % begrenzt.

Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Lebensjahr, werden Zurechnungsmonate bis zu einem Maximalausmaß von 469 Versicherungsmonaten hinzuaddiert, um versicherungsrechtliche Nachteile durch frühzeitige Invalidität zu vermeiden.

Wurden bereits 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zuerkennungsmonaten.

- **Abschläge bei der Korridor pension**

Bei Vollendung des 62. Lebensjahres sind 480 Versicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) erforderlich.

Im Pensionskonto (d.h. für alle ab dem 1. Jänner 1955 geborenen Personen) werden bei einer Korridor pension 5,1 % pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts (0,425 % pro Monat) an Abschlägen berechnet. Die Verminderung der Pension ist jedoch mit maximal 15,3 % begrenzt.

- **Abschläge bei der Schwerarbeiterpension oder Langzeitversichertenpension für Schwerarbeiter:innen**

Die Abschläge betragen 1,8 % pro Jahr (0,15 % pro Monat) der früheren Inanspruchnahme vor dem Regelpensionsalter. Die Verminderung der Pension ist jedoch mit maximal 9 % begrenzt.

7 Zeiten einer Teilversicherung in der Pensionsversicherung

Unter Teilversicherung versteht man in der Sozialversicherung im Gegensatz zur Vollversicherung, dass eine Person aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht in allen Bereichen der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) der gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegt.

Teilversicherungszeiten sind z.B. Zeiten der Kindererziehung oder des Zivildienstes. Für solche Zeiten werden ab 2005 gesetzlich festgelegte Beitragsgrundlagen für die Pensionsberechnung herangezogen.

Teilversicherungszeiten sind Zeiten

- eines Wochengeld- oder Krankengeldbezuges,
- eines Geldleistungsbezuges wegen Arbeitslosigkeit aus der Arbeitslosenversicherung, der Notstandshilfe ohne Geldleistung wegen der Anrechnung des Partnereinkommens,
- des Präsenz-, Zivil-, Auslandsdienstes,
- Bezieher:innen von Rehabilitationsgeld,
- Zeitsoldaten:innen (Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat),
- des Bezuges von Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung, einer Tätigkeit von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen an Universitäten,
- Familienhospizkarenz,
- Pfl egeteilzeit,
- Pflegekarenz,
- Bezieher:innen von Übergangsgeld,
- Bezieher:innen von Familienzeitbonus,
- der Kindererziehung:
Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Zeiten einer Teilversicherung angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate.

Wird bzw. werden aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind bzw. Kinder geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 bzw. 60 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes bzw. der nächsten Kinder berücksichtigt werden,

- sonstige gesetzlich festgelegte Teilversicherungszeiten.

8 Der Richtwert – Grundlage für die jährliche Pensionserhöhung

Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor festzusetzen, wobei auf den so genannten Richtwert Bedacht zu nehmen ist.

Bei der Ermittlung des Richtwertes wird die Erhöhung der Verbraucherpreise, also die Inflationsrate, herangezogen. Der Richtwert entspricht der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise von August des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres. Die Berechnung des Richtwertes ist gesetzlich geregelt. Der Anpassungsfaktor ist jedes Jahr bis spätestens 30. November unter Bedachtnahme auf den Richtwert durch Verordnung festzusetzen.

Der Richtwert und der Anpassungsfaktor für das Jahr 2023 lauten 1,058.

Abweichend davon wird die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2023 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorgenommen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen:

- wenn es nicht mehr als 5.670 Euro monatlich beträgt, um 5,8 %,
- wenn es über 5.670 Euro monatlich beträgt, um 328,86 Euro.

Direktzahlung 2023

Um Pensionisten und Pensionistinnen in Zeiten von überdurchschnittlichen Preissteigerungen eine Entlastung zu bieten, wird im März 2023 eine Direktzahlung an Pensionisten und Pensionistinnen mit kleinen und mittleren Pensionsleistungen ausbezahlt. Wie der bei der Pensionserhöhung 2023 ist auch hier das Gesamtpensionseinkommen ausschlaggebend.

Tabelle 5: Direktzahlung im Jahr 2023

Gesamtpensionseinkommen	Direktzahlung Prozentsatz (Betrag)
nicht mehr als € 1.666,66	30 Prozent des Gesamtpensionseinkommens
über € 1.666,66 bis zu € 2.000	€ 500
ab € 2.000 bis zu € 2.500	ein Betrag, der von € 500 auf 0 linear absinkt

Quelle: Pensionsanpassungsgesetz 2023

9 Pensionserhöhung und Ausgleichszulage

Auf dem seit 1. Jänner 2014 bestehenden „Neuen Pensionskonto“ sind alle erworbenen Zeiten für die Pensionsversicherung erfasst. Damit wurde die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich einheitlicher und verständlicher gestaltet.

Vom Bruttoeinkommen werden 22,8 % für die Pensionsversicherung einbehalten. Davon übernehmen die Dienstnehmer:innen 10,25 % und die Dienstgeber:innen 12,55 %. Diese Beiträge werden im Rahmen des Umlageverfahrens an die derzeitigen Pensionsbezieher:innen ausbezahlt. Für die eigene Pension werden auf dem individuellen Pensionskonto jährlich 1,78 % des persönlichen Bruttoeinkommens gutgeschrieben und bis zum Pensionszeitpunkt jährlich aufgewertet. Das heißt, sie werden mit dem Prozentsatz des durchschnittlichen Lohnwachstums verzinst.

Somit zahlen Versicherte mit hohem Einkommen höhere Pensionsbeiträge in das Pensionssystem als Versicherte mit niedrigem Einkommen. Die Pensionshöhe beruht auf diesen individuell geleisteten Beiträgen.

Nach der Aktivphase im Erwerbsleben folgt der Leistungsbezug aus der Pensionsversicherung, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Pension wird jährlich mit dem von Statistik Austria ermittelten Anpassungsfaktor angepasst. Bei der Ermittlung des Anpassungsfaktors wird die Inflations- oder Teuerungsrate berücksichtigt. Somit bleibt die Kaufkraft der Pensionen erhalten.

Der Sozialminister oder die Sozialministerin können die Pensionen mit dem von Statistik Austria festgestellten Anpassungsfaktor anpassen oder davon abweichen und mittels parlamentarischem Beschluss eines „Pensionsanpassungsgesetzes“ eine andere Pensionsanpassung festlegen. Oft spielen dabei soziale Aspekte eine Rolle, indem z.B. kleine Pensionen über der festgestellten Inflation angepasst werden.

Das Äquivalenzprinzip im Pensionssystem bedeutet, dass die individuellen Einkommensverläufe und somit die Beitragsleistung Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe haben. Ein einmal erreichter Lebensstandard, gemessen am

sozialversicherungspflichtigen Einkommen, darf durch die Pensionsleistung nicht leichtfertig und ohne schwerwiegenden Grund verändert werden. Darauf müssen sich alle Beitragszahlenden verlassen können.

Das Solidaritätsprinzip in der Pensionsversicherung garantiert Mindeststandards. Für versicherte Personen, deren Pensionsleistung ein Mindestmaß unterschreitet, existiert die Ausgleichszulage. Sie garantiert eine „Mindestpensionshöhe“ und verhindert wirksam drohende Armut.

Auf Grund des Solidaritätsprinzips werden auch bestimmte Zeiten der Erwerbslosigkeit als Versicherungszeiten angerechnet. Darunter fallen Zeiten wie z.B. Karenz, Präsenz- oder Zivildienst, Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Bezug von Sozialleistungen.

Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung (ab dem Jahr 2022)

Die erstmalige Pensionserhöhung erfolgt seit dem Jahr 2022 abhängig davon, in welchem Monat man in den Ruhestand getreten ist. Das heißt, abhängig vom Pensionsstichtag.

Pensionen, deren Stichtag in dem Kalendermonat (siehe Tabelle 6) des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, werden ab 1. Jänner mit dem in der rechten Tabellenspalte genannten Prozentsatz (bezogen auf den Anpassungsfaktor) aliquot angepasst. Die neue Regelung ist ebenso bei Hinterbliebenenleistungen anzuwenden wobei hier der Stichtag der:des Verstorbenen maßgeblich ist. Das volle Ausmaß der Pensionsanpassung erhalten **im ersten Jahr nach Pensionsantritt** jene Pensionsbezieher:innen, die am 1. Jänner ihre Pension angetreten haben.

Liegt der Stichtag im November oder im Dezember des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres, so erfolgt die erstmalige Anpassung ab 1. Jänner des dem Stichtag zweitfolgenden Kalenderjahres.

Tabelle 6: Gestaffelte Pensionsanpassung in Prozent nach Kalendermonaten

Stichtag liegt im Kalendermonat	zur Anwendung gelangender Prozentsatz
Jänner	100 %
Februar	90 %
März	80 %
April	70 %
Mai	60 %
Juni	50 %
Juli	40 %
August	30 %
September	20 %
Oktober	10 %

Quelle: Sozialversicherung-Änderungsgesetz 2020

Änderung der Pensionsanpassung für 2023

Abweichend von der Aliquotierungsregelung wurde für die Pensionsanpassung 2023 beschlossen, dass all jene Personen, die im 2. Halbjahr 2022 ihren Pensionsstichtag hatten, zumindest 50 Prozent der Pensionserhöhung und somit ein Plus von 2,9 Prozent erhalten (siehe Tabelle 7).

Pensionen, deren Stichtag in dem Kalendermonat des der Anpassung vorangegangenen Kalenderjahres liegt, werden ab 1. Jänner 2023 mit dem in der rechten Tabellenspalte genannten Prozentsatz (bezogen auf den Anpassungsfaktor) aliquot angepasst.

Tabelle 7: Gestaffelte Pensionsanpassung in Prozent nach Kalendermonaten 2023

Stichtag liegt im Kalendermonat	Zur Anwendung gelangender Prozentsatz
Jänner	100 %
Februar	90 %
März	80 %
April	70 %
Mai	60 %
Juni bis Dezember	50 %

Quelle: Pensionsanpassungsgesetz 2023

Die Aliquotierungsregelungen der erstmaligen Pensionsanpassung sind derzeit in Diskussion.

Ausgleichszulage und Ausgleichszulagenrichtsätze

Im österreichischen Pensionssystem sichert die Ausgleichszulage allen Personen, die einen gesetzlichen Pensionsanspruch und ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ein bestimmtes Mindesteinkommen zu.

Ein:e Pensionsbezieher:in hat dann Anspruch auf eine Ausgleichszulage, wenn das Gesamteinkommen den gesetzlich festgelegten Betrag in Höhe des sogenannten **Richtsatzes** nicht erreicht. Zum Gesamteinkommen zählen die Bruttopension, das sonstige Nettoeinkommen und eventuelle Unterhaltsansprüche. Berücksichtigt wird auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners bzw. der Ehepartnerin und des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin. Jeder Pensionsantrag wird auch als Antrag auf die Ausgleichszulage gewertet (Ausnahme: Bei der SVS muss ein Antrag gestellt werden).

Die Ausgleichszulage gebührt somit als Differenz (Aufzahlung) zwischen dem Gesamteinkommen und dem anzuwendenden Richtsatz (siehe auch Seite 31).

Die Ausgleichszulagen-Richtsätze werden jährlich mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Abweichend davon wird der Richtsatz für Alleinstehende im Jahr 2023 zusätzlich zur Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor (1,058) um 20 Euro erhöht. Dies ergibt eine Steigerung um rund 7,74 %. Auch die anderen Richtsätze werden im selben Ausmaß erhöht wie der AZ-Richtsatz für Alleinstehende.

- der Richtsatz für Alleinstehende beträgt demnach 1.110,26 Euro
- der Richtsatz für Verheiratete beträgt demnach 1.751,56 Euro

Weiters hat der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für das folgende Kalenderjahr die Aufwertungszahl, die Höchstbeitragsgrundlage, die Aufwertungsfaktoren sowie weitere feste Beträge zu ermitteln und kundzumachen. Die **Aufwertungszahl** ist die Basis für veränderliche Werte wie unter anderem die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze. Die Aufwertungszahl wird aus der Steigerungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage berechnet. Die durchschnittliche Beitragsgrundlage entspricht in etwa dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen. Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2023 werden die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Jahre 2020 und 2021 herangezogen.

Die Aufwertungszahl für das Jahr 2023 lautet 1,031. Die Höchstbeitragsgrundlage für Versicherte im ASVG im Jahr 2023 beträgt 5.850 Euro.

Ausgleichszulage und Ausgleichszulagenbonus

Seit dem Jahr 2020 gibt es einen Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus.

Für Personen, die sehr lange auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2020 ein Ausgleichszulagenbonus bzw. Pensionsbonus eingeführt. Diese Beträge werden jährlich mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Für diesen Bonus gelten dieselben Bestimmungen wie für die Ausgleichszulage. Er wird somit nur dann zuerkannt, wenn die pensionsbeziehende Person ihren gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich hat und ihr Gesamteinkommen die gesetzlich

festgelegten Grenzwerte nicht übersteigt. Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt:

- die Zusatzleistung **Ausgleichszulagenbonus**, wenn eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension (aus einem eigenen Versicherungsverhältnis) bezogen wird,
- die Zusatzleistung **Pensionsbonus** zur Eigenpension (aus einem eigenen Versicherungsverhältnis), wenn keine Ausgleichszulage bezogen wird.

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2023

Für alleinstehende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt der Bonus in der Differenz zwischen 1.208,06 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, wenn dieses den Grenzwert von 1.208,06 Euro nicht übersteigt,
- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt der Bonus in der Differenz zwischen 1.443,23 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.443,23 Euro nicht übersteigt.

Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit gebührt der Bonus in der Differenz zwischen 1.948,08 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.948,08 Euro nicht übersteigt.

10 Die Pensionslücke – der Gender Gap in Pension

Der „Gender Gap in Pension“ ist ein Indikator, welcher über das unterschiedliche wirtschaftliche Vermögen von Männern und Frauen im Pensionsalter Auskunft gibt. Er gibt keine Aussage über Armut oder Armutsgefährdung, soll aber auf die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten durch die Pensionsleistung zwischen den Geschlechtern aufmerksam machen.

Für Österreich beträgt der „Gender Gap in Pension“ gemäß Berechnungen von Eurostat in etwa 35,1 Prozent (2021). Ausgedrückt in tatsächlichen Euro-Beträgen heißt das, dass Frauen im Jahr 2021 durchschnittlich 1.128 Euro monatlich an Alterspension erhielten. Die durchschnittliche Alterspension von Männern hingegen betrug 1.835 Euro monatlich.

Die Ursache dafür liegt in der Erwerbskarriere:

Das Pensionssystem ist ein nachgelagertes Sozialsystem. Das bedeutet, dass die Pensionshöhe im Wesentlichen das Ergebnis von in der Vergangenheit liegenden Ereignissen im Erwerbsverlauf ist.

Die Berufswahl, das Arbeitszeitausmaß und die Länge der Erwerbskarriere bestimmen die Summe der Beiträge, welche auf das individuelle Pensionskonto eingebucht werden.

Während für bestimmte Ereignisse, wie der Geburt eines Kindes, der Staat für eine festgelegte Zeit Beiträge auf das individuelle Pensionskonto leistet, sind jahrelange Erwerbsunterbrechungen, aber auch jahrzehntelange Arbeit in Teilzeit hauptverantwortlich für geringe Pensionsbeiträge und somit für den „Gender Gap in Pension“. Auch Phasen von Arbeitslosigkeit und schwerer Krankheit bis hin zur Erwerbsunfähigkeit beeinflussen die Einzahlungen und die daraus berechnete Pensionshöhe.

Neben den bereits genannten Hauptursachen von geringeren Pensionen braucht es für eine Verringerung des „Gender Gap in Pension“ im Besonderen die partnerschaftliche

Aufteilung von Verpflichtungen zwischen Eltern im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung und Erziehung.

So wurde durch die Einrichtung des Pensionskontos die Möglichkeit geschaffen, Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig zu „splitten“ (teilen). Pensionssplitting bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet, bis zu 50 % seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen und auf dem Pensionskonto vermerkten Teilgutschrift an den kindererziehenden Elternteil übertragen kann.

Auch der Staat leistet durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen sowie mit Informationskampagnen weitere Beiträge zur Verringerung des „Gender Gap in Pension.“

11 Invaliditätspension Neu

Die Regelungen betreffend die Invaliditätspension Neu sind mit 1. Jänner 2014 in Kraft getreten.

Der Begriff Invalidität gilt für Arbeiter:innen und der Begriff Berufsunfähigkeit gilt für Angestellte.

Die befristete Invaliditätspension wird für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind, vollständig abgeschafft. Für davor geborene Personen hat sich an der „alten“ Regelung nichts geändert.

Die Invaliditätspension Neu bewirkt, dass sich die Zahl der Invaliditätspensionen verringert und eine verstärkte Arbeitsmarktintegration von gesundheitlich beeinträchtigten Menschen gelingt. Dafür werden medizinische sowie berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt. Der Vorteil ist, dass die betroffenen Personen wieder ins Berufsleben eingegliedert werden können. Deshalb gehen sie später in Pension und erhalten dadurch wiederum höhere Pensionen.

Wenn jemand vorübergehend so schwer krank ist, dass er nicht arbeiten kann, also invalid ist, dann erhält er eine Krankenbehandlung und Rehabilitationsgeld von den Krankenversicherungsträgern und – wenn zweckmäßig - medizinische Rehabilitationsmaßnahmen aus der Pensionsversicherung.

Wer seinen Beruf durch Krankheit nicht mehr ausüben kann, erhält vom Arbeitsmarktservice (AMS) eine Umschulung in einen vergleichbaren Beruf, d.h. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation und Umschulungsgeld. Solche Maßnahmen können grundsätzlich nur Versicherten gewährt werden, die einen Beruf erlernt und ausgeübt haben, d.h. Berufsschutz haben. Ungelernte Arbeitnehmer:innen haben keinen Berufsschutz und können daher auf den gesamten Arbeitsmarkt verwiesen werden.

Die Umschulung soll gesundheitlich adäquate Beschäftigungschancen eröffnen.

Seit 1. Jänner 2017 haben Personen, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erfüllen oder

zumindest in absehbarer Zeit wahrscheinlich erfüllen werden, einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation.

Das Feststellungsverfahren bei der Invaliditätspension

Ob Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt, wird zunächst auf Basis einer ärztlichen Begutachtung festgestellt.

Für die Erstellung der medizinischen Gutachten wurde eine einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet: das „Kompetenzzentrum Begutachtung“. Die entsprechenden Bescheide werden von den zuständigen Pensionsversicherungsträgern erstellt.

Zuerst wird über die Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation und danach über eine mögliche Pensionszuerkennung entschieden.

Ergibt die medizinische Begutachtung, dass die Invalidität oder die Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate dauern wird, dann wird für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, statt einer befristeten Invaliditätspension ein Rehabilitationsgeld vom Krankenversicherungsträger oder Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Längstens ein Jahr nach Zuerkennung des Rehabgeldes oder der letzten Begutachtung erfolgt eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der „vorübergehenden“ Invalidität.

Die versicherte Person hat einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation, wenn sie die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zumindest in absehbarer Zeit „wahrscheinlich“ erfüllen wird. In allen anderen Fällen bleibt Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Pensionsversicherung – also als freiwillige Leistung im Einzelfall, ohne Rechtsanspruch - erhalten.

Beim Krankenversicherungsträger sind Case-Manager eingesetzt, die die Leistungsbezieher:innen im Genesungsprozess unterstützen und begleiten. Nach einer Bedarfserhebung wird ein individueller Versorgungsplan erstellt und Versicherte müssen sich regelmäßig Begutachtungen im Kompetenzzentrum Begutachtung unterziehen. Längstens nach einem Jahr ab Zuerkennung des Rehabgeldes oder der letzten

Begutachtung erfolgt eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der vorübergehenden Invalidität.

12 Kompetenzzentrum Begutachtung

Im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2012 wurde bei der Pensionsversicherungsanstalt sowie für den Bereich der Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (früher Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Sozialversicherungsanstalt der Bauern) ein „Kompetenzzentrum Begutachtung“ als einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet. Im Kompetenzzentrum werden medizinische als auch berufskundliche und arbeitsmarktbezogene Gutachten erstellt. Bei Bedarf ist im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch ein sachkundiger Vertreter oder eine Vertreterin des Arbeitsmarktservice beizuziehen bzw. werden auch externe Stellen wie z.B. das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum befasst. Die entsprechenden Bescheide sind für das Arbeitsmarktservice und die Pensionsversicherungsanstalt gleichermaßen bindend.

Der Ablauf erfolgt folgendermaßen: Im Kompetenzzentrum Begutachtung bekommt der medizinische Dienst anlässlich des Pensionsantrages den Auftrag, Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zu prüfen bzw. ob Berufsschutz vorliegt. Im nächsten Schritt werden die bei den Krankenversicherungsträgern eingesetzten Case-Manager tätig, welche die betroffenen Personen im Genesungsprozess unterstützen und begleiten. Nach einer Bedarfserhebung wird ein individueller Versorgungsplan erstellt und die im Einzelfall notwendigen und zweckmäßigen medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen gewährt. Sämtliche Maßnahmen sollen eine Besserung des Gesundheitszustandes bzw. die Wiedereingliederung der betroffenen Person in das Berufsleben bewirken.

Ergibt die medizinische Untersuchung, dass Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorübergehend mindestens sechs Monate dauern wird, dann wird für Versicherte, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, statt einer befristeten Invaliditätspension ein Rehabilitationsgeld von den Krankenversicherungsträgern oder Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice ausbezahlt. Längstens ein Jahr nach Zuerkennung des Rehabilitationsgeldes oder der letzten Begutachtung erfolgt eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der vorübergehenden Invalidität.

Gesundheitsstraße

Die „Gesundheitsstraße“ ist eine Einrichtung der Pensionsversicherungsanstalt und führt insbesondere die medizinische Begutachtung zur Beurteilung der Arbeits(un)fähigkeit von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch.

Die früheren Mehrfachbegutachtungen sowohl durch das Arbeitsmarktservice als auch durch die Pensionsversicherungsanstalt führten immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen und damit zu Verunsicherung. Für die Erstellung der medizinischen Gutachten wurde deshalb eine einheitliche Begutachtungsstelle eingerichtet. Die hier zentral erstellten Gutachten sind für das Arbeitsmarktservice und für die Pensionsversicherungsanstalt gleichermaßen bindend. Die Verfahren werden beschleunigt und sind kostengünstiger und transparenter.

Das Arbeitsmarktservice lädt Kunden und Kundinnen ein, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit besteht, einen Untersuchungstermin bei der Pensionsversicherungsanstalt wahrzunehmen. Diese Einladung ist verbindlich. Nach der Untersuchung werden die Gutachten seitens der Pensionsversicherungsanstalt dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung gestellt. Diese Gutachten schätzen ein, inwieweit eine Person arbeitsfähig ist, welchen Anforderungen sie gewachsen ist und beinhalten Empfehlungen zur Rehabilitation.

Diese Gutachten werden auch für die Beurteilung von Pensionsanträgen verwendet.

Ziel der Gesundheitsstraße ist es, mittels medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen eine Verbesserung des Gesundheitszustandes bzw. die Wiedereingliederung der betroffenen Personen in das Berufsleben zu erwirken.

13 Kindererziehungszeiten – Berücksichtigung in der Pensionsversicherung

Allgemeines

Bereits seit dem Jahr 1993 werden Zeiten der Kindererziehung im Ausmaß von bis zu 48 Kalendermonaten ab der Geburt eines Kindes beitragsfrei als Versicherungsmonate angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten werden bis zu 60 Kalendermonate angerechnet.

Die Regelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten zielt darauf ab, dass Lücken im Versicherungsverlauf ausgeglichen werden sollen, wenn sie sich durch die Betreuung der Kinder ergeben haben. Die Kindererziehungszeiten wirken sich sowohl auf den Pensionsanspruch als auch auf die Pensionshöhe aus. Kindererziehungszeiten, die sich zeitlich mit anderen Versicherungszeiten decken, zählen für den Pensionsanspruch – also bei der Prüfung der Wartezeit – nur einfach. Für die Pensionshöhe hingegen werden Kindererziehungsmonate, die sich mit anderen Versicherungsmonaten zeitlich decken, in Form der fixen Bemessungsgrundlage (2023: Euro 2.090,61) zusätzlich berücksichtigt.

Pensionssplitting

Durch die Einrichtung des Pensionskontos ist die Möglichkeit geschaffen worden, Kindererziehungszeiten, die ab dem Jahr 2005 vorliegen, freiwillig zu „splitten“. Für Zeiten vor 2005 ist dieses Pensionssplitting nicht möglich.

Pensionssplitting bedeutet, dass der Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet, bis zu 50 % seiner im jeweiligen Kalenderjahr erworbenen und auf dem Pensionskonto vermerkten Teilgutschrift an den kindererziehenden Elternteil übertragen kann.

Pro Kind können bis zu sieben Jahre an Teilgutschriften übertragen werden. Der Antrag hat bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des jüngsten Kindes – also gegebenenfalls mit Rückwirkung – zu erfolgen. Voraussetzung für ein Splitten der Kindererziehungszeit ist,

dass beide Elternteile ab 1. Jänner 1955 geboren wurden, da für vor dem 1. Jänner 1955 Geborene kein Pensionskonto eingerichtet ist. Zuständige Behörde für die Antragstellung ist der Pensionsversicherungsträger, bei dem die antragstellende Person versichert ist. Dem Antrag für diese freiwillige Option des Pensionssplittings muss eine Vereinbarung der Eltern zugrunde liegen. Eine Ehe der Kindeseltern ist nicht Voraussetzung. Ein Widerruf ist auch im Falle einer Scheidung oder Trennung nicht zulässig.

Anrechnung für die Alterspension

Auch wenn Kindererziehungszeiten im Versicherungsverlauf vorliegen, muss für einen Pensionsanspruch die gesetzlich geforderte Wartezeit durch eine bestimmte Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erfüllt sein.

Für die Erfüllung der Wartezeit für eine Alterspension gibt es mehrere Varianten:

Für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ist die Mindestversicherungszeit gegeben, wenn

- mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Monate auf Grund einer Erwerbstätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen.

Den Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:

- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes,
- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines nahen Angehörigen,
- Zeiten einer beitragsbegünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige,
- Zeiten einer Familienhospizkarenz sowie
- Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pflegezeit.

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ist die Wartezeit gegeben, wenn

- mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder

- mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1. Jänner 1956 ausgenommen) zum Stichtag oder
 - mindestens 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag
- vorliegen.

Für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und bis zum 31. Dezember 2004 mindestens einen Versicherungsmonat erworben haben, gelten die oben angeführten Bestimmungen nur, sofern sie für diese Personen günstiger sind.

Anrechnung der Kindererziehungszeiten

Wieviel und wem wird angerechnet?

Als Kindererziehungszeiten angerechnet werden – wie bereits erwähnt – die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt eines Kindes, im Falle einer Mehrlingsgeburt die ersten 60 Kalendermonate nach der Geburt. Die Berücksichtigung als Kindererziehungszeit endet spätestens mit dem Kalendermonat, in dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet bzw. Mehrlinge das fünfte Lebensjahr vollenden. Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von diesen vier bzw. fünf Jahren, endet die Anrechnung und es beginnt die Kindererziehungszeit für das folgende Kind.

Dies bedeutet, dass überlappende Zeiträume der gemeinsamen Kindererziehung nicht doppelt als Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung berücksichtigt werden.

Anspruch auf die Anrechnung der Kindererziehungszeit hat der Elternteil bzw. die Person, die das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Die Kindererziehungszeit von maximal vier Jahren (bzw. max. fünf Jahren bei Mehrlingen) kann auf die Eltern aufgeteilt werden, wenn dies den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erziehung des Kindes entspricht. Für einen bestimmten Kalendermonat kann jedoch immer nur eine Person die Kindererziehungszeit beanspruchen.

Die tatsächliche und überwiegende Erziehung wird nach den gesetzlichen Vorgaben bei dem Elternteil vermutet, der im maßgeblichen Zeitraum

- Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz bezogen hat oder
- im Gegensatz zum anderen Elternteil nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterlag. In diesem Fall kann der Elternteil, der pflichtversichert war, die Vermutung widerlegen.

Wenn z.B. beide Elternteile erwerbstätig sind, wird vermutet, dass die Mutter das Kind erzogen hat. Diese Vermutung ist jedoch durch den Kindesvater widerlegbar.

Für Zeiten der Kindererziehung wird eine Beitragsgrundlage von 2.090,61 Euro (2023) monatlich herangezogen und am persönlichen Pensionskonto angerechnet. Dieser Wert wird jährlich grundsätzlich erhöht.

Wie und inwiefern sich die Kindererziehungszeiten auf die konkrete Pensionsleistung auswirken, kann Ihnen ausschließlich der zuständige Pensionsversicherungsträger mitteilen bzw. sind Kindererziehungszeiten auf Ihrem persönlichen Pensionskonto abgebildet.

14 Die Alterssicherungskommission

Die Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung wurde mit 1. Jänner 2017 in die Alterssicherungskommission umgewandelt. Die Alterssicherungskommission ist ein deutlich verkleinertes Gremium von Experten und Expertinnen mit erweitertem Aufgabenbereich.

Seit der Konstituierung der Alterssicherungskommission im November 2019 wurde sie bis Ende 2021 von Bundesminister a.D. Prof. Dr. Walter Pöltner als Vorsitzendem geleitet. Seit Jänner 2022 ist der Vorsitz vakant.

Die Alterssicherungskommission unterzieht nicht nur den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung einem Monitoring, sondern nun auch den Bereich der Pensionen des öffentlichen Dienstes.

Die Aufgaben der Alterssicherungskommission sind folgende:

Jedes Jahr wird ein Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung für die nächsten 5 Jahre erstellt - das sogenannte Mittelfristgutachten. Alle drei Jahre wird ein Bericht über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der gesetzlichen Pensionsversicherung erarbeitet – das sogenannte Langfristgutachten.

Dieses Langfristgutachten analysiert die Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung aufgrund von demografischen Annahmen der Statistik Austria sowie von Wirtschaftsannahmen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Höhere Studien.

15 Beitragsfreie Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

Gegenwärtig gibt es 3 Möglichkeiten einer beitragsfreien Pensionsversicherung für pflegende Angehörige:

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Personen, die ein behindertes Kind unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung bis zum 40. Lebensjahr des behinderten Kindes kostenlos selbstversichern. Das gilt auch für Adoptivkinder.

Die Beiträge werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und des Bundes getragen. Die Selbstversicherung bietet also die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2023 ein Betrag von 2.090,61 Euro. Dies entspricht der Beitragsgrundlage für einen Monat der Kindererziehung.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Wohnsitz im Inland,
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe,
- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes. Es ist möglich, über die Geringfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 Euro) dazu zu verdienen.

Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Eine Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes kann jeweils nur für eine Person bestehen.

Seit 1. Jänner 2015 können pflegende Mütter und Väter von behinderten Kindern einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit nachgehen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine rückwirkende Selbstversicherung möglich. Nähere Informationen dazu erhalten Sie beim zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Personen, die sich unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung der Pflege eines:einer nahen Angehörigen widmen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern. Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 (von 7 Stufen) haben. Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.

Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen. Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt im Jahr 2023 2.090,61 Euro. Dies entspricht der Beitragsgrundlage für einen Monat der Kindererziehung. Die Selbstversicherung bietet daher die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Wohnsitz im Inland,
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des:der nahen Angehörigen. Es ist möglich, über die Geringsfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 Euro) dazu zu verdienen,
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3.

Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Aufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Rückwirkend kann die Selbstversicherung höchstens ein Jahr vor der Antragstellung eingegangen werden. Hinsichtlich der Mindestversicherungszeit nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz gelten diese Zeiten der Selbstversicherung hinsichtlich der Alterspension als Versicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit.

Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Diese Weiterversicherung können Personen beanspruchen, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um eine:n nahen Angehörigen zu pflegen. Die zu pflegende Person muss Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3 (von 7 Stufen) haben. Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Die Pflegeperson darf neben der Pflege grundsätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, außer einer geringfügigen Beschäftigung.

Diese Art der Weiterversicherung ist nach dem Allgemeinen-, dem Gewerblichen- und dem Bäuerlichen Sozialversicherungsgesetz möglich. Dadurch können weitere Beitragsmonate erworben werden bzw. Lücken im Versicherungsverlauf bis zu zwölf Monate rückwirkend geschlossen werden.

Die Höhe der Beiträge zur Weiterversicherung wird aus dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsverdienst aus dem Kalenderjahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ermittelt. Pro Monat sind 22,8 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.

Der versicherten Person erwachsen keine Kosten. Die Beiträge werden zur Gänze aus Mitteln des Bundes getragen.

Im Jahr 2023 beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 918,30 Euro und die Höchstbeitragsgrundlage 5.850 Euro monatlich.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind:

- Vorliegen einer Vorversicherungszeit,
- Pflege eines:einer nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung,
- gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des:der nahen Angehörigen,

- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3.

Die Pflege in häuslicher Umgebung wird durch einen zeitweiligen stationären Aufenthalt der pflegebedürftigen Person nicht unterbrochen.

Als nahe Angehörige gelten:

- Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen, eingetragene Partner bzw. eingetragene Partnerinnen, Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind, wobei in Fällen einer Lebensgemeinschaft diese der Ehe/Eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt ist (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Urenkel, Geschwister, Nichte/Neffe, Großnichte/Großneffe, Tante/Onkel, Großtante/Großonkel, Cousine/Cousin, Schwiegerkinder, etc.)
- Wahl-, Stief und Pflegekinder sowie Wahl-, Stief und Pflegeeltern

16 Sozialversicherung für Künstler:innen

Künstler:in ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (insbesondere Fotografie, Filmkunst, Multimedialkunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.

Selbständige Künstler:innen sind im Sinne des Sozialversicherungsrechtes „Neue Selbständige“, da sie mangels Gewerbeberechtigung keine Wirtschaftskammermitglieder sind. Ihre Pflichtversicherung umfasst die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Die Pflichtversicherung der Neuen Selbständigen beginnt mit dem Tag des Arbeitsbeginns und endet am letzten Tag des Monats, in dem diese betriebliche Tätigkeit beendet wird. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat an die Sozialversicherungsanstalt für Selbständige (SVS) gemeldet werden. Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, gilt die Versicherungspflicht für das ganze Kalenderjahr. Allerdings kann in diesem Fall der spätere Beginn bzw. das frühere Ende der Pflichtversicherung glaubhaft gemacht werden.

Seit 2011 ist es möglich, die selbständige künstlerische Erwerbstätigkeit ruhend zu melden, was zur Ausnahme von der Pflichtversicherung führt. Mit dem Künstlersozialversicherungsfondsgesetz (KVFG) genießen Künstler:innen und Publizisten bzw. Publizistinnen einen ähnlichen Schutz in der gesetzlichen Sozialversicherung wie Arbeitnehmer:innen.

Versicherungsgrenze

Neue Selbständige werden nur dann in die Pflichtversicherung einbezogen, wenn deren jährliche Einkünfte aus allen der Pflichtversicherung nach dem Gewerbesozialversicherungsgesetz (GSVG) unterliegenden Tätigkeiten die Mindestbeitragsgrundlage jährlich überschreiten (6.010,92 Euro für 2023). Diese Versicherungsgrenze ist auch immer die unterste Grenze für die Beitragsvorschreibung.

Überschreitungserklärung

Solange kein Einkommenssteuerbescheid oder sonstiger Einkommensnachweis vorliegt, kann sich der:die Neue Selbständige durch die Erklärung, dass sein:ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze überschreiten werden, in die Pflichtversicherung einbeziehen lassen. Allerdings besteht dann keine rückwirkende Ausnahmemöglichkeit mehr, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Einkünfte doch geringer als die Versicherungsgrenze gewesen sind. Eine solche Einbeziehungserklärung ist nur in der Krankenversicherung als „Opting in“ möglich und führt in Folge auch zur Pflichtversicherung in der Unfallversicherung.

Beitragsgrundlage

Die Beitragsgrundlage sind die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Arbeit zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Kranken-, Pensions- und freiwilligen Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Die Beitragsgrundlage ist im Einkommensbescheid des jeweiligen Kalenderjahres ausgewiesen.

17 Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Mit der Abschaffung der kalten Progression wurde auch die jährliche Anpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen beschlossen. 2023 werden diese um 5,2 Prozent angehoben.

Der Pensionistenabsetzbetrag wurde somit auf 868 Euro (bis 2022: 825 Euro) erhöht und steht fortan steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zu, deren Pensionseinkünfte den Betrag von jährlich 18.410 Euro (bis 2022: 17.500 Euro) nicht übersteigen. Für Pensionseinkünfte ab 2023 bzw. zwischen 18.410 Euro und 26.826 Euro (bis 2022: zwischen 17.500 Euro und 25.500 Euro) vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

Die jährlichen Pensionseinkünfte werden berechnet, indem von der Bruttopension die Sozialversicherungspflichtbeiträge abgezogen werden.

Erhöhter Pensionisten-Absetzbetrag

Der erhöhte Pensionisten-Absetzbetrag wurde auf 1.278 Euro pro Jahr (bis 2022: 1.214 Euro) erhöht, wenn

- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner:innen oder eingetragenen Partner:innen nicht dauernd getrennt leben,
- die laufenden Pensionseinkünfte den Betrag von insgesamt 20.967 Euro (bis 2022: 19.930 Euro) im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- die Einkünfte des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin den Betrag von höchstens 2.315 Euro (bis 2022: 2.200 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen,
- kein Anspruch auf den Alleinverdiener-Absetzbetrag besteht.

Für zu versteuernde Pensionseinkünfte zwischen 20.967 Euro und 26.826 Euro (bis 2022: zwischen 19.930 Euro und 25.250 Euro) vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

Sozialversicherungs-Rückerstattung

Wenn Pensionisten bzw. Pensionistinnen Anspruch auf den (erhöhten) Pensionisten-Absetzbetrag haben und es ergibt sich dadurch eine negative Einkommenssteuer, kann dieser (erhöhte) Pensionisten-Absetzbetrag im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung als Sozialversicherungs-Rückerstattung geltend gemacht werden.

18 Freiwillige Höherversicherung in der Pensionsversicherung

Die Höherversicherung entspricht einer freiwilligen Zusatzversicherung und ermöglicht jeder:jedem Versicherten über Antrag eine Erhöhung des künftigen Pensionsanspruches. Eine Höherversicherung kann jederzeit begonnen oder beendet werden. Zuständige Stelle ist der Pensionsversicherungsträger.

Voraussetzung ist eine Pflicht-, Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung.

Als Leistung aus der Höherversicherung wird ein besonderer Steigerungsbetrag zur Pension gewährt. Je jünger man bei der Zahlung ist, umso höher ist der Prozentsatz. Die Höhe dieser "Zusatzpension" steht in einem direkten Verhältnis zur Höhe der einbezahlten Beiträge; die Beiträge werden auch entsprechend aufgewertet.

Die Höhe der Beiträge kann selbst gewählt werden. Die Beiträge dürfen aber nicht die jeweils geltende Jahreshöchstgrenze (für das Jahr 2023: 11.700 Euro) überschreiten.

Der besondere Steigerungsbetrag zur Pension ist zu 75 Prozent steuerfrei; die restlichen 25 Prozent werden gemeinsam mit der Pension versteuert.

Der Steigerungsbetrag wird 14-mal jährlich gemeinsam mit der Pension ausbezahlt.

Nach dem Ableben des Versicherten oder der Versicherten gehen 60 Prozent des Erhöhungsbetrages an die Witwe/den Witwer und 24 bzw. 36 Prozent an die Waisen über.

19 Teilpension – Erweiterte Altersteilzeit

Teilpension bedeutet die Kombination von Arbeit und Freizeit. Deshalb ist die Teilpension im Wesentlichen keine Pensionsleistung, sondern eine neue Form der Altersteilzeit. Mit diesem Modell können Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension erfüllen, d.h. 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) vorliegen und das 62. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Erreichen des Regelpensionsalters weiter am Erwerbsleben teilhaben und gleichzeitig mehr Freizeit beanspruchen. Das Regelpensionsalter ist bei Männern das 65. und bei Frauen derzeit noch das 60. Lebensjahr. Die Teilpension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise. Da das gesetzliche Pensionsantrittsalter für Frauen derzeit noch geringer ist, kommt die Teilpension sie erst ab dem Jahr 2027 in Betracht.

Die Teilpension sieht eine wöchentliche Arbeitszeitreduktion im Ausmaß von 40 – 60 % vor. Es ist nicht möglich, die Freizeitphase geblockt in Anspruch zu nehmen.

Für die entfallende Arbeitszeit bezahlt das Arbeitsmarktservice 50 Prozent Lohnausgleich, wodurch das Gehalt nur halb so stark sinkt wie die Arbeitszeit. Wenn also jemand in der Teilpension z.B. 50 Prozent arbeitet, bekommt er 75 Prozent Gehalt. Die Sozialversicherungsbeiträge werden aber weiterhin zu 100 Prozent des vorhergehenden Lohns entrichtet. Den Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen werden die Kosten dafür zu 100 Prozent vom Arbeitsmarktservice abgegolten, wodurch der Anreiz geschaffen wird, ältere Arbeitnehmer:innen weiterhin zu beschäftigen.

Die durch die Teilpension entstehenden Einsparungen bei der Korridorpension und die zusätzlichen Sozialversicherungsabgaben durch längere Beschäftigung überwiegen die Ausgaben.

Die Altersteilzeit und die Teilpension können insgesamt als geförderter Zeitraum einer Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich längstens 5 Jahre in Anspruch genommen werden.

Informationen zur Korridorpension siehe Seite 18.

20 Geringfügige Beschäftigung

Wer im Jahr 2023 nicht mehr als € 500,91 pro Monat verdient, ist geringfügig beschäftigt.

Hat ein:e Arbeitnehmer:in mehrere Dienstverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen, die in Summe die Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, entsteht eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Der:die Arbeitnehmer:in hat dann Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 14,12 Prozent zu leisten. Die Zuständigkeit der Österreichischen Gesundheitskasse richtet sich (bei Wohnsitz im Inland) nach der Wohnadresse des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin.

Kranken und Pensionsversicherung

Geringfügig Beschäftigte sind nur unfallversichert, aber nicht kranken- und pensionsversichert. Es besteht die Möglichkeit der Selbstversicherung.

Den geringfügig Beschäftigten wird eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung empfohlen. Den Antrag auf diese Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung müssen die geringfügig Beschäftigten beim zuständigen Krankenversicherungsträger selbst stellen. Der begünstigte Beitrag in Höhe von 70,72 Euro (Wert für 2023) muss von dem:der Arbeitnehmer:in monatlich eingezahlt werden.

Dienstleistungsscheck (DLS)

Mit dem DLS ist jeder Arbeitnehmer bzw. jede Arbeitnehmerin automatisch unfallversichert. Die Unfallversicherung gemäß dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) gilt für Arbeitsunfälle. Die Versicherung beginnt am Beschäftigungstag mit dem Weg zur Arbeit und endet mit dem Rückweg von der Arbeit.

Arbeitnehmer:innen, die Einkünfte aus Dienstleistungsschecks beziehen, welche in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (2023: 500,91 Euro pro Monat) nicht übersteigen,

können sich freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung versichern. Der Beitrag von 70,72 Euro für die freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung für das Jahr 2023 muss von dem:der Arbeitnehmer:in monatlich eingezahlt werden. Mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats beginnt der Leistungsanspruch in der Krankenversicherung.

21 Nachkauf von Schul-, Studien und Ausbildungszeiten in der Pensionsversicherung

Schul-, Studien und Ausbildungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen, können nach Vorlage entsprechender Nachweise bei der Pensionsberechnung berücksichtigt werden, wenn dafür nachträglich Beiträge entrichtet werden. Sie gelten als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung:

- Öffentliche mittlere Schule oder mittlere Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot
- Höhere Schule (z.B. Handelsschule oder Gymnasium)
- Akademie oder verwandte Lernanstalt oder
- Hochschule/Kunstakademie
- Lehrinstitut für Dentisten

Wenn eine dieser genannten Schulen nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Inland besucht wurde, werden in der Pensionsversicherung nach Vorlage entsprechender Nachweise Ersatzzeiten vorgemerkt.

Die Vormerkung erfolgt in folgendem Umfang:

Tabelle 8: Anrechnung für die verschiedenen Schultypen

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Ausbildungszeit	6 Jahre
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Lehrinstitut für Dentisten	1 Jahr

Quelle: Sozialversicherungsgesetz

Zuständige Stelle für den Nachkauf ist jeder Pensionsversicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde.

Kosten des Nachkaufs für vor dem 1. Jänner 2005 liegende Schulzeiten:

Die Höhe des Beitrages ist von der zum Zeitpunkt des Antrages gültigen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage abhängig.

Wenn der Antrag im Jahr 2023 gestellt wird, kostet ein Schul-, Studien- bzw. Ausbildungsmonat 1.333,80 Euro.

Erfolgt der Nachkauf durch Versicherte, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, erst nach dem 60. Geburtstag, werden diese Beiträge durch Heranziehung eines Risikofaktors von 2,34 erhöht. Der Nachkauf ab 60 Jahren ist somit im Jahr 2023 mit Kosten von 3.121,09 Euro für ein Schul- bzw. Hochschulmonat verbunden.

Der Beitrag kann ohne Höchstgrenze zur Gänze als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Bei Hinterbliebenenpensionen gilt als Ausnahmeregelung keine Beitragsleistung.

Schul-, Studien und Ausbildungszeiten, die nach dem 1. Jänner 2005 liegen, können ebenfalls nachgekauft werden. Die Beiträge werden auf dem Pensionskonto gutgeschrieben. Die Erhöhung der Beiträge führt auch zu einer höheren Gutschrift auf dem Pensionskonto.

22 Pensionen – Aktuell 2023

Pensionserhöhung

Der Richtwert und der Anpassungsfaktor für das Jahr 2023 lauten 1,058.

Abweichend davon wird die Pensionserhöhung für das Kalenderjahr 2023 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorgenommen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen

- wenn es nicht mehr als 5.670 Euro monatlich beträgt, um 5,8 %,
- wenn es über 5.670 Euro monatlich beträgt, um 328,86 Euro.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden im Jahr 2023 um rund 7,74 % angepasst.

- der Richtsatz für Alleinstehende beträgt demnach 1.110,26 Euro,
- der Richtsatz für Verheiratete beträgt demnach 1.751,56 Euro.

Direktzahlung

Um Pensionisten und Pensionistinnen eine Entlastung von überdurchschnittlichen Preissteigerungen zu bieten, wird im März 2023 an Pensionisten und Pensionistinnen mit kleinen und mittleren Pensionsleistungen eine Direktzahlung geleistet (siehe Tabelle 5).

Mit Gültigkeit ab dem Jahr 2020 wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt

Für Personen, die sehr lange auf Grund einer Erwerbstätigkeit pflichtversichert waren, wurde ein Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus eingeführt. Diese Beträge werden jährlich mit dem Anpassungsfaktor erhöht.

Der Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus beträgt im Jahr 2023

Für alleinstehende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.208,06 Euro nicht übersteigt:
Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.208,06 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe von 164,37 Euro.
- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.443,23 Euro nicht übersteigt:
Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.443,23 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in der Höhe von 419,19 Euro.

Für Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Pensionsberechtigte:

- bei Vorliegen von mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, wenn das Gesamteinkommen den Grenzwert von 1.948,08 Euro nicht übersteigt:
Der Bonus gebührt in der Differenz zwischen 1.948,08 Euro und dem festgestellten Gesamteinkommen, aber maximal in Höhe von 418,74 Euro.

Frühstarterbonus

Durch den Frühstarterbonus erhalten jene Personen, die zwischen dem 15. und dem 20. Lebensjahr gearbeitet und Beitragsmonate erworben haben, eine höhere Pension. Sie bekommen einen wertgesicherten Pensionsbonus von bis zu 61,86 Euro monatlich. Voraussetzung sind mindestens 25 beitragsgedeckte Arbeitsjahre. Der Frühstarterbonus wird Bestandteil der Pensionsleistung.

Voraussetzung für den Frühstarterbonus ist, dass der Pensionsleistung mindestens 300 Beitragsmonate aus Erwerbstätigkeit zugrunde liegen. Davon müssen zumindest 12 Beitragsmonate vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres erworben worden sein.

Anstelle der Abschlagsfreiheit wurde der Frühstarterbonus ab dem Jahr 2022 eingeführt.

Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung

Mit Abschaffung dieser Wartezeit werden auch jene Pensionen, die 2021 erstmals angefallen sind, per 1. Jänner 2022 erstmals angepasst. Das heißt, die Pension wird mit der Inflations- oder Teuerungsrate, wie sie das statistische Amt der Republik Österreich festgestellt hat, gestaffelt nach Pensionsstichtag auf den aktuellen Stand gebracht (Details siehe Kapitel 9: Pensionserhöhung und Ausgleichszulage).

Steuerentlastung und Pension

Durch die ökosoziale Steuerreform und das dritte Maßnahmenpaket zur Abfederung der Teuerung wird für Niedrigverdiener:innen und Pensionistinnen und Pensionisten eine finanzielle Entlastung erreicht.

Drei Anti-Teuerungspakete von insgesamt 32,7 Mrd.Euro sorgen zwischen 2022 und 2026 sowohl für kurzfristige Entlastung als auch für nachhaltige, strukturelle Änderungen.

Pensionen

- bis zu 960 Euro auf 14,2 Prozent des Gesamtpensionseinkommens,
- über 960 Euro bis 1.199,99 Euro auf einen Prozentsatz des Gesamtpensionseinkommens, der zwischen den genannten Werten von 14,2 Prozent auf 41,67 Prozent linear ansteigt,
- von 1.200 Euro bis zu 1.799,99 Euro: 500 Euro,
- von 1.800 Euro bis zu 2.250 Euro auf einen Prozentsatz des Gesamtpensionseinkommens, der zwischen den genannten Werten von 27,77 Prozent auf 0 Prozent linear absinkt.

Eine Vielzahl der Maßnahmen wird auch eine spürbare Entlastung für Pensionistinnen und Pensionisten bringen. Unter anderem erhielten Ausgleichszulagenbezieher:innen im März und im April 2022 eine Einmalzahlung von 150 Euro.

Langfristige Maßnahmen ab dem Jahr 2023

Ab 1. Jänner 2023 werden die Abschaffung der kalten Progression, die Senkung der Lohnnebenkosten sowie die Valorisierung, d.h. Anpassung an die Inflation, von bestimmten Sozialleistungen (u.a. dem Krankengeld und Rehabilitationsgeld) wirksam. Dadurch werden die Menschen und Unternehmen dauerhaft entlastet.

Durch die Abschaffung der kalten Progression werden die Steuergrenzen und Absetzbeträge jährlich automatisch um zwei Drittel der jeweiligen Teuerung angehoben. Das verbleibende Drittel wird vor allem kleineren und mittleren Einkommen zugutekommen.

2023 werden die beiden niedrigsten Steuertarifestufen um 6,3 Prozent und die restlichen Steuertarifestufen um 3,47 Prozent angehoben. Gleich bleibt die Grenze beim Spitzensteuersatz.

Tabelle 9: Die Steuertarifgrenzen ab 2023:

Steuersatz	Tarifgrenze bisher	Tarifgrenze ab 2023	Prozentuelle Erhöhung der Tarifgrenze
0 %	bis Euro 11.100	bis Euro 11.693	+ 6,3 %
20 %	bis Euro 18.000	bis Euro 19.134	+ 6,3 %
30 %	Bis Euro 31.000	bis Euro 32.075	+ 3,47 %
41 %	bis Euro 60.000	bis Euro 62.080	+ 3,47 %
48 %	bis Euro 90.000	bis Euro 93.120	+3,47 %
50 %	über Euro 93.120	bis Euro 1.000.000	+ 3,47 %
55 %	über Euro 1.000.000		

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Negativsteuer

Auch Pensionisten und Pensionistinnen mit geringer Pension können von einer solchen Gutschrift profitieren, vorausgesetzt, sie haben Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null.

Seit dem Veranlagungsjahr 2016 müssen Pensionisten und Pensionistinnen keinen Antrag mehr auf Auszahlung der Negativsteuer stellen. Sie erhalten automatisch einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge zurück.

Pensionistenabsetzbetrag

Mit der Abschaffung der kalten Progression wurde auch die jährliche Anpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einschleifgrenzen beschlossen. 2023 werden diese um 5,2 Prozent angehoben.

Der Pensionistenabsetzbetrag wurde somit auf 868 Euro erhöht und steht fortan steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zu, deren Pensionseinkünfte den Betrag von jährlich 18.410 Euro nicht übersteigen. Für Pensionseinkünfte zwischen 18.410 Euro und 26.826 Euro vermindert sich der Pensionistenabsetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde auf 1.278 Euro angehoben. Er kommt steuerpflichtigen Pensionistinnen und Pensionisten zugute, deren Pensionseinkünfte 20.967 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für zu versteuernde Pensionseinkünfte zwischen 20.967 Euro und 26.826 Euro vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null.

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)